

Wissenschaftsrat

Drs. 1977/71

Bad Godesberg, den 13. November 1971

Stellungnahme
des Wissenschaftsrates zur Aufnahme
der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
in das Hochschulverzeichnis

I.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat den Wissenschaftsrat um eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes aufzunehmen, gebeten.

II.

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer wurde durch Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. August 1950 (GVBl. S. 265) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Gemäß § 6 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 22.12.1970 (GVBl. 1971, S. 5) ist sie wissenschaftliche Hochschule des Landes. Die Hochschule wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Es ist ihre Aufgabe, die verwaltungswissenschaftliche Ausbildung, Fortbildung und Forschung zu pflegen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung bietet sie die Möglichkeit, vertieftes juristisches Spezialwissen, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, verwaltungswissenschaftliches Grundlagenwissen und Grundkenntnisse in den anderen verwaltungsrelevanten Disziplinen zu erwerben.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium. Hörer sind Beamte des höheren Dienstes und entsprechende Angestellte, die von den obersten Dienstbehörden ihrer Länder zur Ausbildung oder Fortbildung an die Hochschule abgeordnet werden. Die Fortbildungsveranstaltungen der Hochschule werden nicht mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Hörer unterliegen jedoch einer kontinuierlichen Leistungskontrolle und erhalten Schlußzeugnisse. Der Hochschule wurde durch Landesverordnung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 418) das Promotionsrecht verliehen.

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer verfügt derzeit über 280 Studienplätze. Durch eine Erweiterung von 10 auf 15 Lehrstühle ist die Hochschule in eine Raumnot geraten, die für die nächsten Jahre einen Erweiterungsbau erforderlich macht. Ein entsprechendes Bauvorhaben befindet sich zur Zeit in der Planung.

III.

Die Aufnahme der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in das Hochschulverzeichnis ist in der Arbeitsgruppe Hochschulgründungen des Wissenschaftsrates beraten worden. Danach nimmt der Wissenschaftsrat dazu wie folgt Stellung:

1. Der Ausbau von Kontaktstudiengängen soll nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970 künftig besonders gefördert werden. Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bietet gerade solche Kontaktstudiengänge für den Bereich der Verwaltungswissenschaften an, doch sollten sie noch stärker mit der Ausbildung an den Universitäten abgestimmt werden. Eine Verbindung von Forschung und Lehre ist gegeben.

2. Eine Einbeziehung der Hochschule in eine Gesamthochschule im Raum Speyer-Worms-Landau erscheint auf die Dauer unabdingbar. Beim derzeitigen Stand der Planung ist allerdings noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt eine solche Gesamthochschule errichtet werden wird. Da sich andererseits durch Änderungen in der Ausbildung der Rechtsreferendare das Aufgabengebiet der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer verändern wird, sollten die Hochschule und ihre Träger dies zum Anlaß zu einer Neu festlegung ihrer Aufgabengebiete und zur Ausarbeitung von Plänen für ihre künftige Entwicklung nehmen. Langfristig ist eine isolierte Weiterentwicklung der Hochschule zu vermeiden.

3. In Anbetracht ihrer anerkannten wissenschaftlichen Qualität wird die Aufnahme der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes empfohlen. Eine Förderung von Bauvorhaben der Hochschule sollte jedoch von der Vorlage entsprechender Pläne für die weitere Entwicklung der Hochschule abhängig gemacht werden.